



Beitrittserklärung

Ich trete dem Förderverein der Friedrich-List-Schule e.V. in Frankfurt am Main bei und erkenne die Satzung an, sie ist auf der Rückseite abgedruckt sowie auf der Homepage und beim Vorstand erhältlich.

Name, Vorname: _____

Straße, Nr.: _____ PLZ, Ort: _____

Mail: _____ Telefon: _____

Ich habe folgende Kinder auf der Schule:

Name: _____ Klasse: _____ Name: _____ Klasse: _____

Der Jahresbeitrag beträgt mindestens 12 € und ist zum Jahresbeginn (bis zum 31. März) fällig, siehe unten.

Mein gewünschter jährlicher Mitgliedsbeitrag: 12 € 25 € 50 € _____ €

Datenschutzbestimmungen: Ich willige ein, dass der Förderverein der FLS e.V., als verantwortliche Stelle, die erhobenen personenbezogenen Daten wie Name, Vorname, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummern und Bankverbindung ausschließlich zum Zwecke der Mitgliederverwaltung, des Beitragseinzuges und der Übermittlung von Informationen durch den Verein verarbeitet und nutzt. Diese Datenübermittlungen sind notwendig zum Zwecke der Organisation. Eine Datenübermittlung an Dritte findet nicht statt. Eine Datennutzung für Werbezwecke findet ebenfalls nicht statt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft oder Änderung der Vertretung werden die personenbezogenen Daten gelöscht, soweit sie nicht entsprechend der gesetzlichen Vorgaben aufbewahrt werden müssen. Jedes Mitglied hat im Rahmen der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes/Datenschutzgrundverordnung das Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten, die zu seiner Person bei der verantwortlichen Stelle gespeichert sind. Außerdem hat das Mitglied, im Falle von fehlerhaften Daten, ein Korrekturrecht.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

SEPA-Basis-Lastschriftmandat für SEPA-Basis-Lastschriftverfahren

Zahlungsempfänger: Förderverein der Friedrich-List-Schule e.V., Heusingerstraße 14, 65934 Frankfurt a.M.
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE35 0000 0000 8213 17, die Mandatsreferenznummer ist die Mitgliedsnummer.

Ich/Wir ermächtige(n) den Förderverein der Friedrich-List-Schule e.V. den jährlichen Mitgliedsbeitrag von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die vom Förderverein der Friedrich-List-Schule e.V. auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber*in: _____

Straße, Nr.: _____ PLZ, Ort: _____

IBAN: DE _____

Kreditinstitut: _____ BIC*: _____

* Die BIC-Angabe ist nicht notwendig, wenn die IBAN mit DE beginnt.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

(Zahlungspflichtige*r / Kontoinhaber*in)

Dauerauftrag (statt dem SEPA-Basis-Lastschriftmandat)

Ich möchte den jährlichen Mitgliedsbeitrag überweisen und richte einen Dauerauftrag ein.

Verwendungszweck: „Mitgliedsbeitrag Nachname Vorname“.

Kontoinhaber: Förderverein der Friedrich-List-Schule e.V., IBAN: DE37 5009 0500 0005 9502 09, Sparda-Bank Hessen eG

Satzung des Fördervereins der Friedrich-List-Schule e.V.

§ 1

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Friedrich-List-Schule". Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und nach der Eintragung den Zusatz e.V. tragen.

§ 2

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung der Schüler der Friedrich-List-Schule. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Anschaffung von Lern- und Lehrmitteln sowie durch materielle und ideelle Unterstützung der an der Schule jetzt und in Zukunft entwickelten und praktizierten Unterrichtsprogramme. Die vom Verein angeschafften Lehrmittel werden Eigentum der Schule. Sie werden als Stiftung des Vereins gekennzeichnet und in einem Verzeichnis geführt. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3

Mitglieder des Vereins können Schülereltern, Lehrer und Freunde der Schule werden. Das Gesuch um Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme nach freiem Ermessen entscheidet. Auch juristische Personen können als Mitglieder aufgenommen werden. Der Austritt kann jederzeit schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden, doch bleibt das Mitglied zur Leistung des Betrages für das laufende Kalenderjahr verpflichtet. Kommt ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages für ein Geschäftsjahr in Verzug, erlischt die Mitgliedschaft am Ende des folgenden Geschäftsjahres, falls die Beitragszahlung bis dahin nicht nachgeholt wird.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein erhebt einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Höhe des Beitrages für juristische Personen bestimmt der Vorstand. Der Beitrag ist im Voraus für ein Jahr zu entrichten. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Daneben führt der Verein wenigstens einmal im Kalenderjahr Spendensammlungen bei den Schülereltern und anderen Förderern durch.

§ 5

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden,
 - dem Schriftführer, gleichzeitig stellvertretender Vorsitzender
 - dem Kassenwart
- (die alle drei nicht Lehrer der Schule sind)
- zwei Beisitzern aus dem Schulleiternbeirat
- (die nicht Vereinsmitglieder sein müssen)
- dem Schulleiter
 - dem Vorsitzenden des Schulleiternbeirats
- (die ebenfalls nicht Mitglied des Vereins sein müssen)

Der Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf zwei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die zwei Beisitzer aus der Elternschaft werden vom Schulleiternbeirat

jeweils für die Amtszeit des Vorstandes gewählt. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann sich der Vorstand auf Vorschlag des Vorsitzenden durch Zuwahl ergänzen. Er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl fort. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 6

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer.

Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 7

Der Vorstand beruft alljährlich - im 1. Quartal - eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, in der er über das abgelaufene Geschäftsjahr Bericht erstattet. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zehn Tage vor der Versammlung. Mit der Einladung wird eine detaillierte Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben des zurückliegenden Geschäftsjahres zugesandt. Dabei sind auch die laufenden und die vorgesehenen Förderungsmaßnahmen anzuführen.

Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter leitet die Versammlung. Über den Verlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind in der Niederschrift aufzunehmen.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren.

Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der erschienenen oder vertretenen Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen oder vertretenen Mitglieder. Schriftliche Bevollmächtigung ist zulässig. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder, der von diesen unterschrieben und begründet sein muß, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen nach Eingang dieses Antrages eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese hat spätestens innerhalb von vier Wochen nach der Einberufung stattzufinden.

§ 8

Der Vorstand berichtet dem Schulleiternbeirat in dessen erster Sitzung im Schulhalbjahr über die von ihm beschlossenen förderungswürdigen Programme und geplanten Projekte und erläutert diese.

§ 9

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen oder vertretenen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Schulamt der Stadt Frankfurt am Main mit der Maßgabe, es zugunsten der Schüler der Friedrich-List-Schule oder ihrer Traditionsnachfolgerin zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

Frankfurt am Main, den 07.07.2014